



Verfügung Nr. 200

vom 10. November 2003

Gemeinde Pratteln,

Anschlussgleis zur Parzelle Nr. 2100 (Brodbeck-Areal),

Rodung von 995 m² Waldareal,

Gesuchstellerin: Planzer Tansport AG, Lerzenstrasse 14, 8953 Dietikon,

Eigentümerinnen: Brodtbeck Betontechnik AG und Bürgergemeinde der Stadt Basel

I. Sachverhalt

Die Planzer Tansport AG plant, die Parzelle Nr. 2100 (Brodbeck-Areal) in Pratteln mit einem Anschlussgleis von der bestehenden SBB-Linie (Rangierbahnhof - Schweizerhalle) her zu erschliessen. Es wird dabei um definitive Rodung von 820 m² Waldareal nachgesucht. Die Ersatzaufforstung (1185 m²) für die definitive Rodung soll in der gleichen Gegend geleistet werden. Die betroffenen Grundeigentümerinnen, Brodtbeck Betontechnik AG und Bürgergemeinde der Stadt Basel, befürworten und unterstützen das Rodungsbegehren.

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde zusammen mit dem Baugesuch Nr. 1200/2003 mit Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) in der Gemeinde Pratteln vom 30. Mai 2003 bis 30. Juni 2003 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 2003 publiziert.

III. Einsprachen und Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden. Aus der Ämter- und Behördenkonsultation sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- a) Amt für Raumplanung (ARP): Es gelten die im UVB aufgeführten Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes. Im übrigen sind die Umgebungsgestaltungsarbeiten vor Ausführung mit der Abt. NL/ARP und dem Forstamt beider Basel zu koordinieren.

- b) Tiefbauamt (TBA): Die geplante Ersatzaufforstung in der Nordwestecke des Brodbeck-Areales tangiert auf einer Länge von ca. 150 m den Perimeter der Autobahn A2. Aus Sicherheitsgründen (umstürzende Bäume, herabfallende Äste) ist mit der Waldbestockung erst nach 30 m ab Fahrbahnrand der Autobahn zu beginnen. Der Zwischenraum ist mit Sträuchern zu bepflanzen und im Sinne eines höhenabgestuften Waldrandes zu gestalten.
- c) Forstamt beider Basel (FbB): Es wird festgestellt, dass für das Erstellen des Anschlussgleises wohl nur 820 m² Waldareal, wie im Rodungsgesuch aufgeführt, beansprucht werden. Das Vorhaben lässt jedoch einen isolierten Bestockungsrest von 175 m² zurück, der gemäss § 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) nicht mehr als Wald im Rechtssinne gelten kann und daher ebenfalls in das Rodungsverfahren einzubeziehen ist. Es handelt sich demnach um eine definitive Rodung von 995 m² Waldareal.

IV. Erwägungen

a) Gemäss § 124 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) sorgt der Kanton für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung. Als Rodung wird gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Rodungen sind laut Art. 5 Abs. 1 WaG verboten. Art. 5 Abs. 2 WaG ergänzt: "Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen." Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG). Gemäss Art. 6 WaG erteilt der Kanton Ausnahmegewilligungen, falls er über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet. Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 5 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11) bei der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

b) Das geplante Anschlussgleis verbindet das Brodtbeck-Areal mit dem Schienennetz, was einen möglichst umweltschonenden Gütertransport ermöglicht. Im vorliegenden Fall überwiegen die Interessen an einem möglichst umweltschonenden Gütertransport die Interessen an einer Walderhaltung. Die SBB-Linie Rangierbahnhof – Schweizerhalle ist bestehend. Eine andere sinnvolle Anbindung an das Schienennetz ist nicht ersichtlich. Das Vorhaben ist auf den vorgesehenen Standort angewiesen. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt. Es sind keine Gefährdungen der Umwelt zu erwarten. Bei Beachtung der im UVB aufgeführten Massnahmen wird auch dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

c) Das geplante Vorhaben setzt gemäss Stellungnahme des FbB (vgl. oben Kap. III c) eine definitive Rodung von 995 m² Waldareal voraus. Der entstehende isolierte Bestockungsrest von 175 m² ist im Sinne von Art. 18 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) als Feldgehölz zu erhalten und zu schützen. Die Ersatzaufforstung (1185 m²) wird in der gleichen Gegend geleistet, wobei den entsprechenden Auflagen des ARP und des TBA Folge zu leisten ist (vgl. oben Kap. III a und b).

Aus diesen Gründen kann der Rodung zugestimmt werden.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ://: 1. Rodungsentscheid
- 1.1 Der Planzer Tansport AG wird die definitive Rodung von 995 m² Waldareal (820 m² zuzüglich 175 m² des isolierten Bestockungsrestes) zwecks Erschliessung der Parzelle Nr. 2100 mit einem Anschlussgleis unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt.
 - 1.2 Der Plan zum Rodungsgesuch (1:1000) Nr. 200979012-03 vom 22. Mai 2003 ist integrierender Bestandteil dieser Rodungsbewilligung.
 - 1.3 Das Entfernen der Bestockung beziehungsweise die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen;
 - gut sichtbare Verpflockung des Rodungsperimeters durch Planzer Tansport AG;
 - Anzeichnung der Rodungsflächen durch den zuständigen kantonalen Forstdienst.
 - 1.4 Die im UVB aufgeführten Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu treffen.

- 1.5 Ist die Rodung bis am 31. Dezember 2006 nicht ausgeführt, fällt die vorliegende Bewilligung dahin.
 - 1.6 Der isolierte Bestockungsrest von 175 m² ist als Feldgehölz zu erhalten und zu schützen.
 - 1.7 Bei den Rodungs- und Bauarbeiten muss der angrenzende Bestand durch geeignete Massnahmen geschützt werden. Die Arbeiten sind sorgfältig und schonend auszuführen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Ausserdem ist es untersagt, auf dem Waldareal Baubaracken zu errichten, Fahrzeuge abzustellen sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.
2. Rodungersatz
 - 2.1 Die Ersatzaufforstung (1185 m²) hat gemäss Weisung des zuständigen kantonalen Forstdienstes mit standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Es ist ein Herkunftsnachweis des Pflanzenmaterials zu erbringen.
 - 2.2 In einem ab Fahrbahnrand 30 m breiten Streifen entlang der Autobahn A2 sind keine Bäume, sondern Sträucher im Sinne eines höhenabgestuften Waldrandes zu pflanzen.
 - 2.3 Die Arbeiten sind unter der Aufsicht einer forstlichen Fachperson auszuführen.
 - 2.4 Die Aufforstung muss bis spätestens am 31. Dezember 2006 abgeschlossen sein.
3. Gebühr

Das Forstamt beider Basel wird beauftragt, dem Gesuchsteller Planzer Transport AG, Lerzenstrasse 14, 8953 Dietikon, für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von Fr. 1000.-- in Rechnung zu stellen (§ 57 lit. a kWaV)(Konto 2225 43150).
4. Verschiedenes
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Pratteln wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der definitiven Rodungsfläche (995 m²) gemäss dieser Verfügung vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 4.2 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Pratteln wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der Waldgrenzenkarte „Zonenplan Siedlung nördlich Krummeneichstrasse-Hardstrasse, inklusive Teilzonenplan Rheinlehne“ gemäss dieser Verfügung vorzunehmen. Die neue Waldgrenzenkarte (betroffene Teilkarten) ist dem Forstamt beider Basel in 5-facher Ausführung zuzustellen.
 - 4.3 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Rodungsflächen im Grundbuch nachzutragen.
 - 4.4 Die Kosten des Rodungersatzes (Punkt 2) sowie jene des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten des Gesuchstellers, Planzer Transport AG, Lerzenstrasse 14, 8953 Dietikon.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungspräsident

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175)

- Verteiler:
- Planzer Transport AG, Lerzenstrasse 14, 8953 Dietikon, z.Hd. M. Preisig
 - Bürgergemeinde der Stadt Basel, Stadthausgasse, 4001 Basel
 - Brodtbeck Betontechnik AG, Hardstrasse 42, 4133 Pratteln
 - Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln
 - Hans Schäublin, Revierförster, Hof Ebnet, 4133 Pratteln
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
(mit Beilage der für Bern bestimmten Unterlagen)
 - Geoprät AG Grundbuchgeometerbüro Rührbergweg 7, 4133 Pratteln
 - Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 - Amt für Umweltschutz und Energie
 - Bauinspektorat
 - Forstamt (3)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion